

2017

Bericht zur Wirkungsorientierung 2016

gemäß § 68 (5) BHG 2013 iVm. § 7 (5)
Wirkungscontrollingverordnung

**Verfassungsgerichtshof
UG 03**



Daten ebenfalls verfügbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag. (FH) Stefan Kranabetter)

Grafik: lektion Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA / Regina Aigner (Cover); BKA / Hans Hofer (Seite 3);

Bohmann Verlag / Richard Tanzer (Seite 7)

Gestaltung: BKA Design & Grafik / Florin Buttinger

Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH

Wien, Oktober 2017

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechrausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

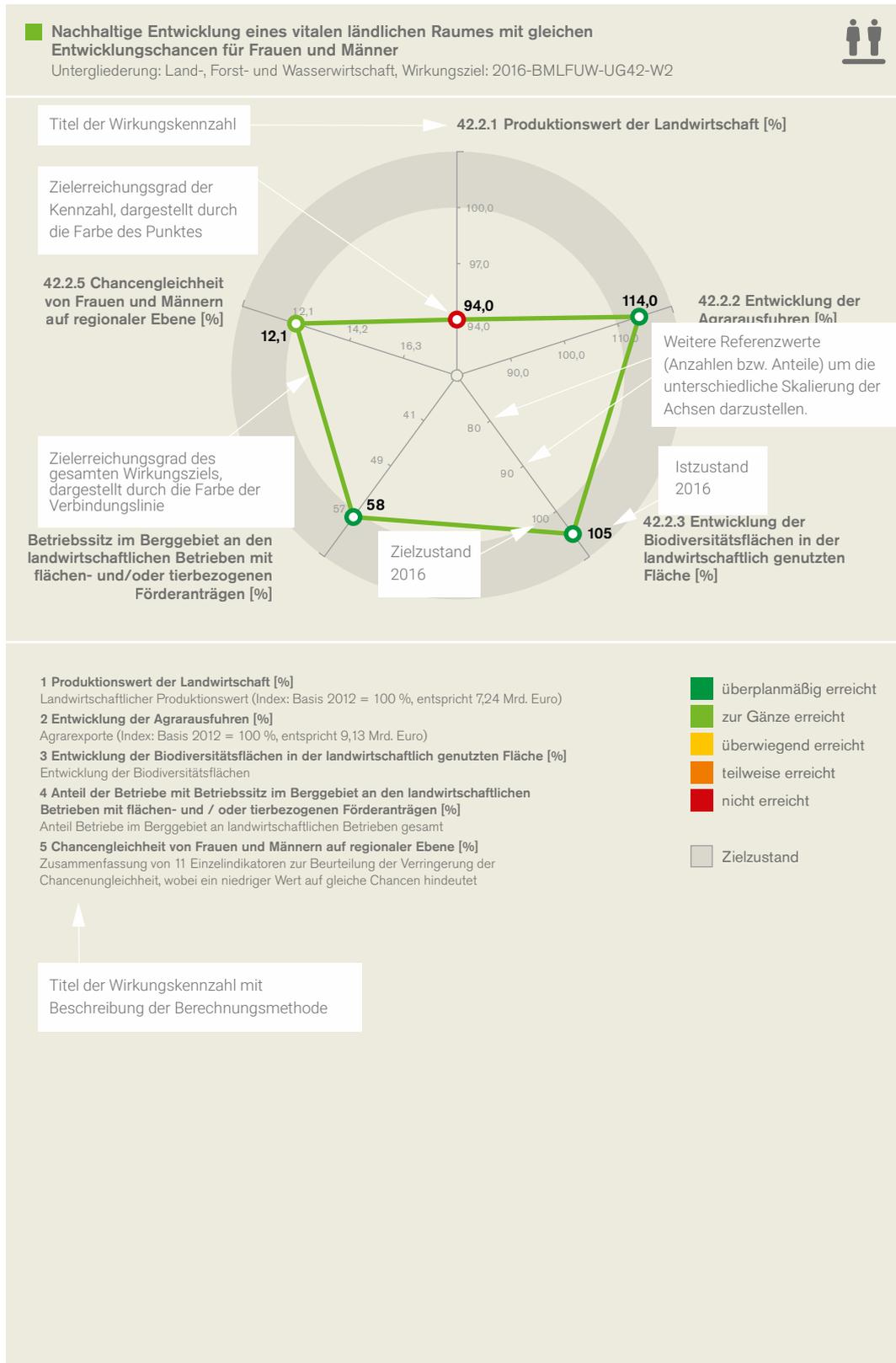
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at

Bestellservice des Bundeskanzleramtes:

1010 Wien, Ballhausplatz 2
Telefon: +43 1 53 115-202613
Fax: +43 1 53 109-202613
E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at
Internet: www.bundeskanzleramt.at/publikationen

ISBN: 978-3-903097-14-8

Lesehilfe und Legende



■ Anhebung des Frauenanteils in Aufsichtsräten von BMF Unternehmensbeteiligungen

Untergliederung: Bundesvermögen, Wirkungsziel: 2016-BMF-UG45-W3



Zielerreichungsgrad des gesamten Wirkungsziels (Darstellung bei einachsigen Charts)
Diese kann von der Zielerreichung der Kennzahl (Farbe des Punktes) auch bei einachsigen Charts abweichen (aufgrund von zusätzlichen Erkenntnissen die, das Ressort in seine Beurteilung einfließen lässt).



erinnen in den Aufsichtsgremien von Unternehmen, die dem
Beteiligungsmangement des BMF unterliegen und an denen der Bund mit zumindest 50 %
beteiligt ist [%]

Anzahl der Bundesvertreterinnen in den Aufsichtsgremien (Abfrage)

- überplanmäßig erreicht
- zur Gänze erreicht
- überwiegend erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht
- Zielzustand

Legende zur farblichen
Darstellung der Zielerreichung
einzelner Kennzahlen und des
gesamten Wirkungsziels

Verfassungs- gerichtshof

UG 03 Verfassungsgerichtshof

Legende Zielerreichungsgrade

überplanmäßig erreicht

zur Gänze erreicht

überwiegend erreicht

teilweise erreicht

nicht erreicht

keine Bewertung verfügbar

Leitbild der Untergliederung

Der Verfassungsgerichtshof ist zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns in Gesetzgebung und Vollziehung berufen. Im Besonderen obliegt ihm die Garantie der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Gesetzgeber und der Verwaltung. Mit seinen Entscheidungen bietet der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber Orientierungssicherheit bei seinen rechtspolitischen Entscheidungen.

Weiterführende Hinweise

Bundesfinanzgesetz 2016

https://service.bmf.gv.at/BUDGET/Budgets/2016/bfg/Bundesfinanzgesetz_2016.pdf

Strategiebericht 2016 – 2019

https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Strategiebericht_2016-2019.pdf?5te3qx

Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes 2016

https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2016.pdf

Narrative Gesamtbeurteilung der Wirkungsziele der Untergliederung

Das Jahr 2016 war für den Verfassungsgerichtshof ein arbeitsintensives, aber auch ein sehr erfolgreiches Jahr. Die dem Gerichtshof im Jahr 2015 neu übertragenen Aufgaben, insbesondere die Entscheidung über sogenannte Gesetzesbeschwerden durch Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht, erwiesen sich als gerne genutztes Rechtsschutzinstrument. 2016 brachte aus Sicht des Gerichtshofes zudem ein Novum, das die Wahrnehmung dieser Institution in der Öffentlichkeit geprägt hat: Mit der Stichwahl zur Bundespräsidentenwahl wurde erstmals eine bundesweite Wahl aufgehoben. Das Berichtsjahr brachte insgesamt einen Anstieg des Geschäftsanfalls: Die Zahl der neu anhängig gemachten Verfahren stieg im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 %. Ungeachtet dieses Umstandes und der besonderen Herausforderungen, vor die der Gerichtshof durch die Anfechtung der Stichwahl zur Bundespräsidentenwahl gestellt war, konnte die Anzahl der Erledigungen im Berichtsjahr erhöht und die durchschnittliche Verfahrensdauer erneut gesenkt werden, und zwar auf nunmehr weniger als vier Monate vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung. Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz und konnte gegenüber der erwarteten Entwicklung bereits in den vergangenen Jahren reduziert, im Berichtsjahr 2016 sogar noch weiter verkürzt werden. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann. Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Berichtsjahr 2015 erklärt sich durch eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes, die eine Vereinfachung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ermöglichte.

Mit dem Umstieg auf die elektronische Aktenführung im Jahr 2013 wurde ein großer und wichtiger Schritt in Richtung Reorganisation und Modernisierung des Verfassungsgerichtshofes gesetzt. Die Umstellung hat ablauftechnische Vereinfachungen mit sich gebracht – wie etwa die Möglichkeit der Übernahme von Metadaten aus Eingaben mittels Elektronischem Rechtsverkehr (ERV), die automatisierte Einspielung erfasster Daten bei der Erstellung von Schriftstücken und eine bessere Daten- und Dokumentenübersicht, was – in Verbindung mit vielfältigen Suchmöglichkeiten – auch eine wesentliche Verbesserung für allfällige Recherchen mit sich bringt. Zudem erspart der elektronische Akt den physischen Aktentransport. Auch die durch den Umstieg auf die elektronische Aktenführung eröffnete Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Schriftverkehrs und des Gebühreneinzugs mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stellt für den Verfassungsgerichtshof einen großen Schritt in Richtung Modernisierung, Effizienz und Effektivität dar. Zu erwähnen sind auch die Erfolge bei der Umstellung auf eine vollelektronische Arbeitsweise und die überaus professionelle Ausbildung sowie das Engagement und die Bereitschaft sowohl der Mitglieder als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes an der Mitwirkung bei der Projektumsetzung, die den Verfassungsgerichtshof sehr nahe an das Ziel bringen, zu einem Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen zu werden. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass es der Verfassungsgerichtshof als seine Aufgabe ansieht, den bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte nachzukommen. Zum Wirkungsziel der Gleichstellung von Männern und Frauen und zu den definierten Kennzahlen ist anzumerken, dass zu erwarten ist, dass die Anzahl der Telearbeitsplätze und Telearbeitsstunden kontinuierlich ansteigen wird, da aufgrund der optimalen Festlegung der Qualitätskriterien an die technische Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes, die vereinbarte Anwesenheit am Arbeitsplatz zur sozialen Interaktion, das Erfordernis der Führung von Leistungsblättern, das regelmäßige Feedback der Vorgesetzten zur Evaluierung und die Akzeptanz der unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen großes Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Telearbeitsplatz besteht.

Wirkungsziel Nr. 1

Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns.

Umfeld des Wirkungsziels

Seit 1. Jänner 2015 haben Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht die Möglichkeit, verfassungsrechtliche Bedenken gegen im gerichtlichen Verfahren anzuwendende Vorschriften unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Im Jahr 2016 wurden 283 Parteianträge auf Normenkontrolle – vor allem gegen Gesetze (272) – eingebracht; damit fußen mehr als 40 Prozent aller Normenprüfungsverfahren auf Gesetzesbeschwerden.

Das neue Rechtsschutzinstrument stellt den Verfassungsgerichtshof nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht vor besondere Herausforderungen. Dies umso mehr, als sowohl die komplexen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Parteiantrages als auch die einfachgesetzlichen Begleitregelungen (§§ 57a und 62a VfGG) immer wieder schwierige Fragen aufwerfen. Erfreulicherweise ist es gelungen, auch im Berichtsjahr mehrere dieser Fragen – teilweise in amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahren – einer Klärung zuzuführen. Der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere ausgesprochen, dass in einem zweiseitigen Rechtsmit-



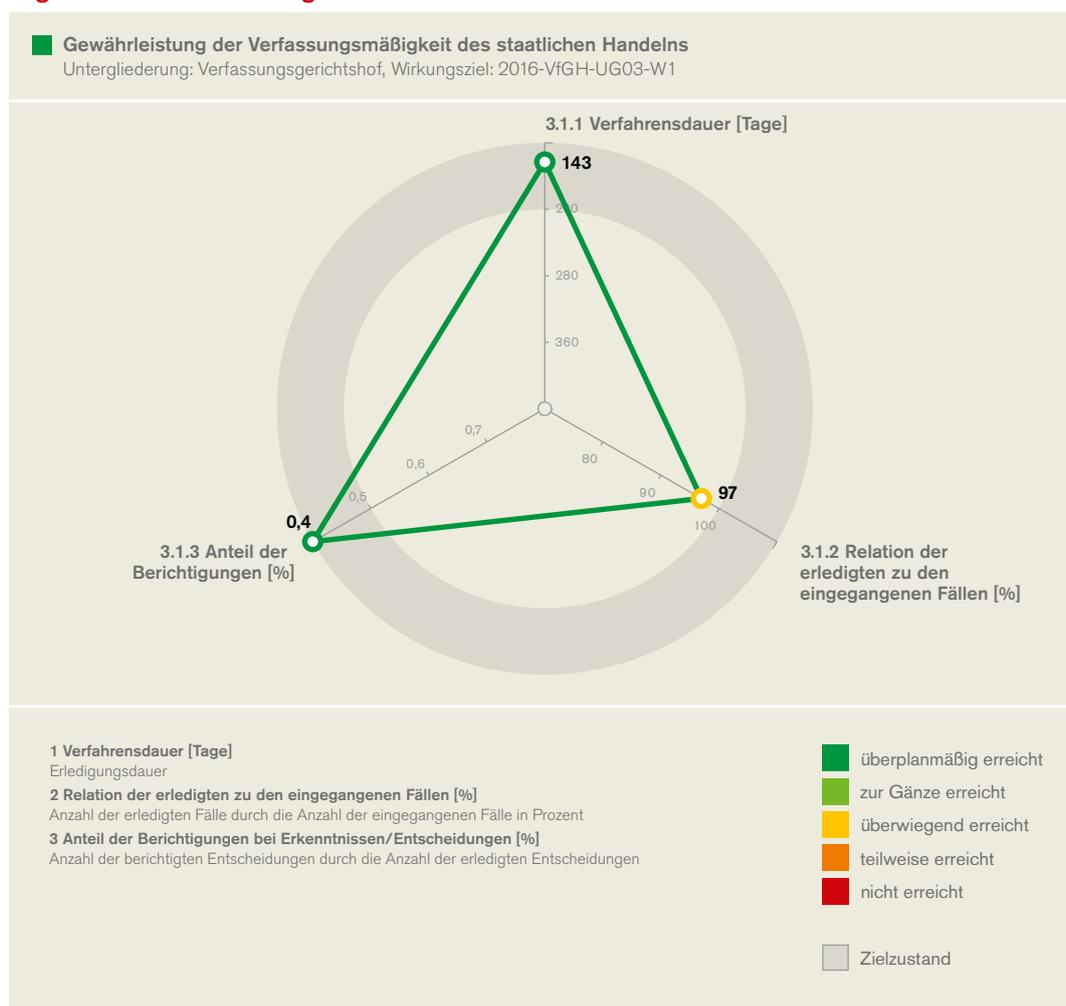
<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-VfGH-UG-03-W0001.html>

telverfahren beide Parteien legitimiert sind, einen Parteiantrag zu stellen – sowohl die Partei, die das Rechtsmittel erhoben hat, als auch deren Gegenpartei.

Auch die Aufhebung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 bildete im Berichtsjahr einen Schwerpunkt in der Arbeit des Verfassungsgerichtshofes.

Das Verfahren über diese Anfechtung hat den Verfassungsgerichtshof – und zwar sowohl das Kollegium der Mitglieder als auch das nichtrichterliche Personal – in Anspruch genommen wie noch keine Sache zuvor.

Ergebnis der Evaluierung



Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

03.1.1 Verfahrensdauer [Tage]

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz und konnte gegenüber der erwarteten Entwicklung bereits in den vergangenen Jahren reduziert und im Berichtsjahr 2016 sogar noch weiter verkürzt werden

03.1.2 Relation der erledigten zu den eingegangenen Fällen [%]

Im Berichtsjahr konnte der prognostizierte Zielzustand 2016 nahezu erreicht werden.

03.1.3 Anteil der Berichtigungen bei Erkenntnissen/Entscheidungen [%]

Der Anteil der Berichtigungen bei Erkenntnissen/Entscheidungen im Vergleich zu den erledigten Erkenntnissen/Entscheidungen konnte im Berichtsjahr noch das Ergebnis des Jahres 2015 unterschreiten.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Die Realisierung des Projektes »ELAK Gericht« sowie die weiteren festgelegten Maßnahmen haben den Verfassungsgerichtshof auf dem Weg zur Modernisierung wesentlich unterstützt und zu einer Steigerung bei der Effizienz und Effektivität geführt und damit entscheidend zur Erreichung der angestrebten Wirkung beigetragen. Der Wirkungserfolg konnte erzielt werden, indem durch ein gezieltes Changemanagement das Engagement und die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Mitwirkung bei der Projektumsetzung zur Anpassung einer Aufbau- und Ablauforganisation geweckt werden und damit die Umsetzung wesentlich unterstützt werden konnte.

Wirkungsziel Nr. 2

Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung, für die Leistungen und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofs sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Umfeld des Wirkungsziels

Seit 1. Jänner 2015 haben Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht die Möglichkeit, verfassungsrechtliche Bedenken gegen im gerichtlichen Verfahren anzuwendende Vorschriften unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Im Jahr 2016 wurden 283 Parteianträge auf Normenkontrolle – vor allem gegen Gesetze (272) – eingebracht; damit fußen mehr als 40 Prozent aller Normenprüfungsverfahren auf Gesetzesbeschwerden.

Das neue Rechtsschutzzinstrument stellt den Verfassungsgerichtshof nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht vor besondere Herausforderungen. Dies umso mehr, als sowohl die komplexen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Parteiantrages als auch die einfachgesetzlichen Begleitregelungen (§§ 57a und 62a VfGG) immer wieder schwierige Fragen aufwerfen. Erfreulicherweise ist es gelungen, auch im Berichtsjahr mehrere dieser Fragen – teilweise in amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahren – einer Klärung zuzuführen. Der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere ausgesprochen, dass in einem zweiseitigen Rechtsmittelverfahren beide Parteien legitimiert sind, einen Parteiantrag zu stellen – sowohl die Partei, die das Rechtsmittel erhoben hat, als auch deren Gegenpartei.

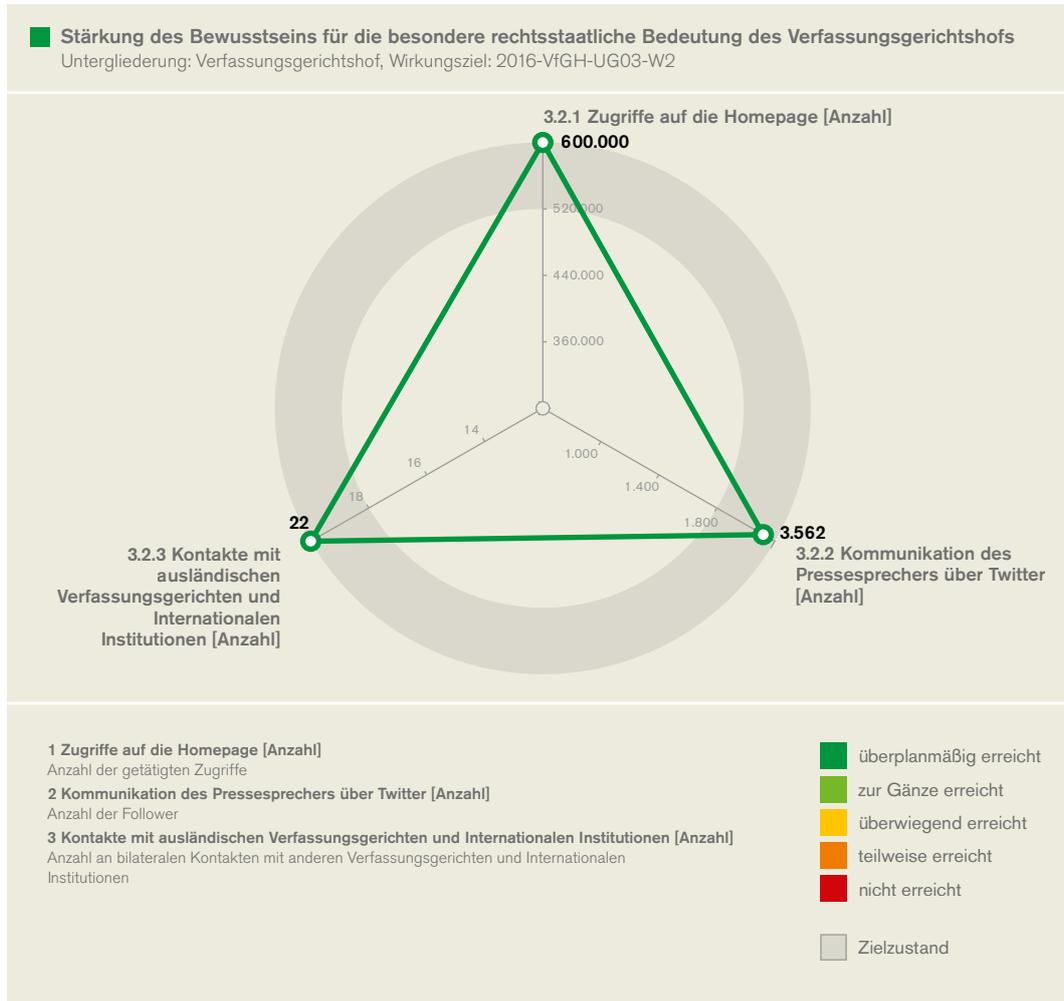
Auch die Aufhebung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 bildete im Berichtsjahr einen Schwerpunkt in der Arbeit des Verfassungsgerichtshofes.

Das Verfahren über diese Anfechtung hat den Verfassungsgerichtshof – und zwar sowohl das Kollegium der Mitglieder als auch das nichtrichterliche Personal – in Anspruch genommen wie noch keine Sache zuvor.



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-VfGH-UG-03-W0002.html>

Ergebnis der Evaluierung



Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

03.2.1 Zugriffe auf die Homepage [Anzahl]

Bürgerinnen und Bürger informieren sich verstärkt über die Homepage des Verfassungsgerichtshofs über die Leistungen und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofs. Die Homepage enthält umfangreiche und regelmäßig aktualisierte Basisinformationen zum Verfassungsgerichtshof und zu seiner Judikatur. Im Jahr 2016 gab es neuerlich eine Steigerung der Zugriffe auf die Homepage. Insbesondere während des Verfahrens um die Aufhebung der Bundespräsidentenstichwahl erhöhten sich die Zugriffe massiv.

03.2.2 Kommunikation des Pressesprechers über Twitter [Anzahl]

Verstärkte Kommunikation des Pressesprechers über Twitter. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Twitter bewusst einen weiteren Weg der Kommunikation eröffnet, um über die Aufgaben und Tätigkeiten des Verfassungsgerichtshofes zu informieren. Für den Verfassungsgerichtshof waren im Berichtsjahr vor allem die öffentlichen Verhandlungen zur Wahlanfechtung eine Herausforderung. Eine große Zahl von Journalistinnen und Journalisten verfolgte die Aussagen der Auskunftspersonen direkt im Verhandlungssaal und informierten über Live-Ticker, Twitter und Facebook gleichsam in Echtzeit die Öffentlichkeit. Die offensive Information der Medienvertreterinnen und Medienvertreter vor allem auch über Twitter half, die Bedürfnisse der Medien und die Notwendigkeiten des Gerichtshofes in Einklang zu bringen. Ziel der

Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes ist es, Journalistinnen und Journalisten dabei zu unterstützen, inhaltlich zutreffend über die Entscheidungen des Gerichtshofes zu berichten.

03.2.3 Kontakte mit ausländischen Verfassungsgerichten und Internationalen Institutionen [Anzahl]

Im Berichtsjahr war ein neuerlicher Anstieg der internationalen Kontakte des Gerichtshofes zu verzeichnen. Dieser Trend ist zum Teil der Internationalisierung des Verfassungsrechts und der fortwährenden Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit geschuldet. Andernteils ist der österreichische Verfassungsgerichtshof als weltweit ältestes Verfassungsgericht Role Model und insofern begehrter Gesprächspartner für nach dem österreichischen Modell eingerichtete Verfassungsgerichte. Im Einzelnen handelte es sich dabei u. a. um Besuche der Verfassungsgerichte von Rumänien, Armenien, Deutschland, der Schweiz und von Spanien in Wien und um Besuche, die der Verfassungsgerichtshof ausländischen Verfassungsgerichten, wie z. B. den Verfassungsgerichten von Polen, Albanien und Montenegro sowie Indonesien und Thailand, abgestattet hat. Anzumerken ist, dass aus der zunehmenden Verbreitung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf den Kontinenten – und zwar durch zumeist nach dem österreichischen Modell eingerichteten Verfassungsgerichten – ein erhöhter Informations- und Kommunikationsaustausch auf globaler Ebene resultiert.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Im Jahr 2015 war im Vergleich zu den Vorjahren ein deutliche Anstieg der bi- und multilateralen Kontakte des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zu verzeichnen. Die Anzahl der im Berichtsjahr zu verzeichnenden bi- und multilateralen Kontakte ist im Vergleich zum Jahr 2015 weiter angestiegen. Dieser kontinuierliche Anstieg lässt sich auf zwei Phänomene zurückführen: Aus der zunehmenden Verbreitung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf den Kontinenten – und zwar durch zumeist nach dem österreichischen Modell eingerichteten Verfassungsgerichten – resultiert ein erhöhter Informations- und Kommunikationsaustausch auf globaler Ebene. Gleichzeitig bedingt der fortschreitende Prozess der Europäisierung des Verfassungsrechts eine intensivere Kooperation und Vernetzung der europäischen und nationalen Gerichte. Bei Evaluierung der Umsetzung des Projekts zur Abhaltung von Videokonferenzen mit anderen ausländischen Verfassungsgerichten stellte sich heraus, dass eine hochwertige technische Lösung zu kostenintensiv ist; die Realisierung des Projekts wurde daher nicht weiterverfolgt. Auch die Neuerungen in den Bereichen Internet und Intranet konnten wie geplant umgesetzt werden. Die Website wurde in den letzten Jahren mehrmals den sich wandelnden Internetgewohnheiten und technischen Standards angepasst, ohne den Gesamtauftritt massiv zu verändern. 2016 kam es dann aufgrund notwendiger technischer Erneuerungen nach längerer Zeit zu einem Gesamtrelaunch; damit verbunden war auch eine Umstellung auf »Responsive Webdesign«. Mit Responsive Webdesign ist es nun möglich, allen technischen Geräten denselben Code zur Verfügung zu stellen, der dann für die Anzeige der Website automatisch auf die jeweiligen Bildschirmgrößen angepasst wird. Die festgelegten Maßnahmen haben entscheidend zur Erreichung der angestrebten Wirkung beigetragen. Der Wirkungserfolg wird auch damit begründet, dass durch eine gezielte Informationspolitik das Interesse der Bevölkerung an der Verfassungsgerichtsbarkeit gesteigert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Inhalte des Intranet begeistert werden konnten. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof mit Twitter bewusst einen zusätzlichen Weg der Kommunikation durch den Pressesprecher eröffnet, um über die Aufgaben und die Tätigkeiten des Verfassungsgerichtshofes umfassend zu informieren.

Wirkungsziel Nr. 3

Umfassende Modernisierung des Verfassungsgerichtshofs zu einem Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen.

Umfeld des Wirkungsziels

Seit 1. Jänner 2015 haben Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht die Möglichkeit, verfassungsrechtliche Bedenken gegen im gerichtlichen Verfahren anzuwendende Vorschriften unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Im Jahr 2016 wurden 283 Parteianträge auf Normenkontrolle – vor allem gegen Gesetze (272) – eingebracht; damit fußen mehr als 40 Prozent aller Normenprüfungsverfahren auf Gesetzesbeschwerden.

Das neue Rechtsschutzzinstrument stellt den Verfassungsgerichtshof nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht vor besondere Herausforderungen. Dies umso mehr, als sowohl die komplexen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Parteiantrages als auch die einfachgesetzlichen Begleitregelungen (§§ 57a und 62a VfGG) immer wieder schwierige Fragen aufwerfen. Erfreulicherweise ist es gelungen, auch im Berichtsjahr mehrere dieser Fragen – teilweise in amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahren – einer Klärung zuzuführen. Der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere ausgesprochen, dass in einem zweiseitigen Rechtsmittelverfahren beide Parteien legitimiert sind, einen Parteiantrag zu stellen – sowohl die Partei, die das Rechtsmittel erhoben hat, als auch deren Gegenpartei.

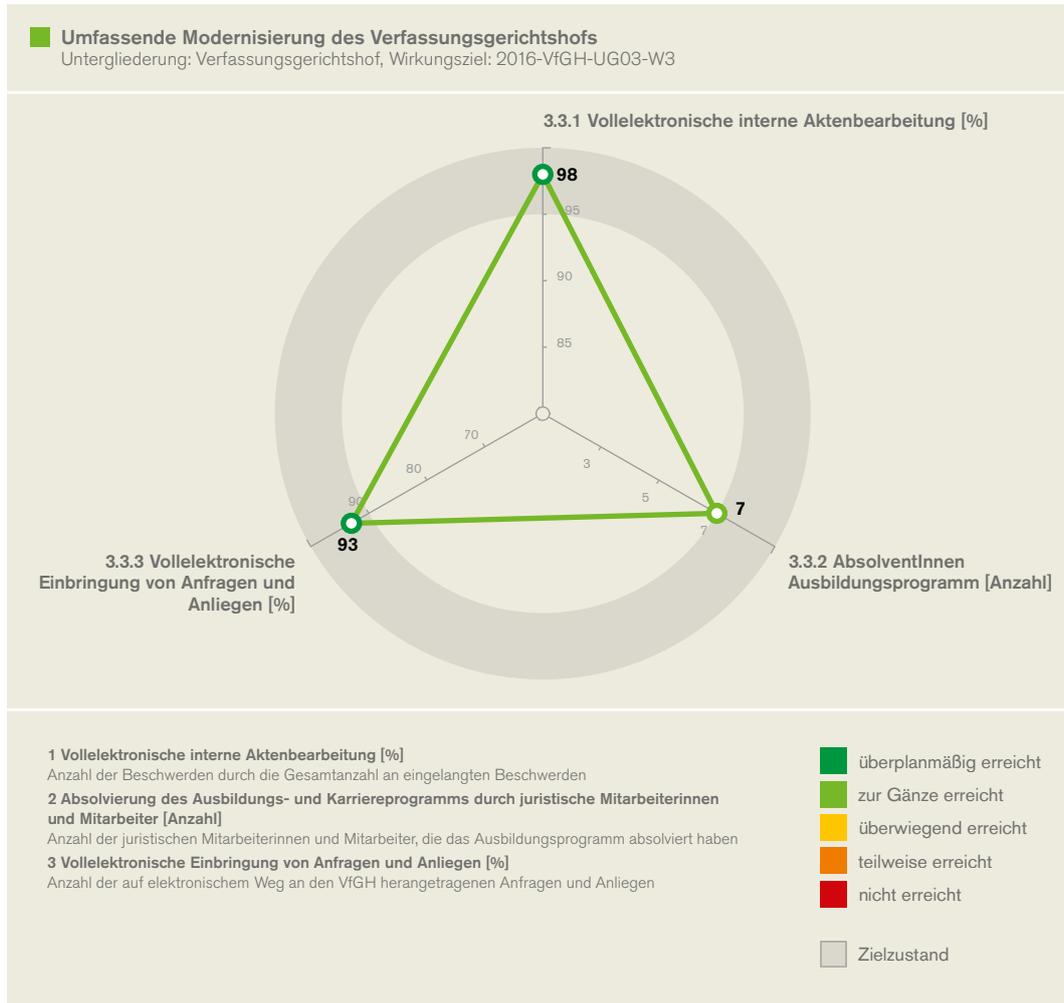
Auch die Aufhebung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 bildete im Berichtsjahr einen Schwerpunkt in der Arbeit des Verfassungsgerichtshofes.

Das Verfahren über diese Anfechtung hat den Verfassungsgerichtshof – und zwar sowohl das Kollegium der Mitglieder als auch das nichtrichterliche Personal – in Anspruch genommen wie noch keine Sache zuvor.



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-VfGH-UG-03-W0003.html>

Ergebnis der Evaluierung



Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

03.3.1 Vollelektronische interne Aktenbearbeitung [%]

Am 8. April 2013 erfolgte die Produktivsetzung des »ELAK Gericht«, eines elektronischen Aktenführungssystems, mit dem der Verfassungsgerichtshof – an Stelle der bisher in Papierform geführten Akten – auf eine elektronische Aktenführung umgestiegen ist. Im Verfassungsgerichtshof sind im Berichtsjahr 98 % der eingelangten Beschwerden über den elektronischen Akt bearbeitet worden. Ziel ist es, alle einlangenden Beschwerden über den elektronischen Akt bearbeiten zu können.

03.3.2 Absolvierung des Ausbildungs- und Karriereprogramms durch juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [Anzahl]

Der Verfassungsgerichtshof sieht es als seine Aufgabe an, bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung anzubieten und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte zu entsprechen. Dass der Verfassungsgerichtshof sich diesbezüglich auf dem richtigen Weg befindet, ersieht man unter anderem daran, dass im Berichtsjahr vier verfassungsrechtliche Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. April bzw. 1. Oktober 2016 zu Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichtes ernannt wurden. Drei verfassungsrechtliche Mitarbeiter wurden mit Wirkung vom 4. Jänner, 1. April bzw. 1. Mai 2016 zu Mitgliedern eines Landesverwaltungsgerichts er-

nannt. Hinzu kommt eine große Zahl ehemaliger verfassungsrechtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich schon in früheren Jahren als Mitglieder des Bundes- oder eines Landesverwaltungsgerichtes sowie in der Rechtsanwaltschaft und auf universitärem Bereich bewährt haben. Der Verfassungsgerichtshof wird die bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch weiterhin bei ihrer Aus- und Weiterbildung unterstützen.

03.3.3 Vollelektronische Einbringung von Anfragen und Anliegen [%]

Im Berichtsjahr 2016 sind im Verfassungsgerichtshof 93 % der Anfragen und Anliegen voll-elektronisch eingebracht worden. Ziel ist die Einbringung aller Anfragen und Anliegen in vollelektronischer Form.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Die Erfolge bei der Umstellung auf vollelektronische Arbeitsweise und die überaus professionelle Ausbildung brachten den Verfassungsgerichtshof sehr nahe an das Ziel, zu einem Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen zu werden. Durch die zielgerichtete Analyse und Umsetzung der Neugestaltung der Ablauforganisation und der engagierten Teilnahme der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte die Maßnahme wesentlich zur Erreichung der angestrebten Wirkung beitragen. Zu erwähnen ist im Zusammenhang mit der Umstellung auf vollelektronische Arbeitsweise die Motivation und aktive Unterstützung der einzelnen Landesverwaltungsgerichte beim Umstieg auf moderne Aktenbearbeitungsmöglichkeiten.

Wirkungsziel Nr. 4

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern.

Umfeld des Wirkungsziels

Seit 1. Jänner 2015 haben Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht die Möglichkeit, verfassungsrechtliche Bedenken gegen im gerichtlichen Verfahren anzuwendende Vorschriften unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Im Jahr 2016 wurden 283 Parteianträge auf Normenkontrolle – vor allem gegen Gesetze (272) – eingebracht; damit fußen mehr als 40 Prozent aller Normenprüfungsverfahren auf Gesetzesbeschwerden.

Das neue Rechtsschutzzinstrument stellt den Verfassungsgerichtshof nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht vor besondere Herausforderungen. Dies umso mehr, als sowohl die komplexen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Parteiantrages als auch die einfachgesetzlichen Begleitregelungen (§§ 57a und 62a VfGG) immer wieder schwierige Fragen aufwerfen. Erfreulicherweise ist es gelungen, auch im Berichtsjahr mehrere dieser Fragen – teilweise in amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahren – einer Klärung zuzuführen. Der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere ausgesprochen, dass in einem zweiseitigen Rechtsmittelverfahren beide Parteien legitimiert sind, einen Parteiantrag zu stellen – sowohl die Partei, die das Rechtsmittel erhoben hat, als auch deren Gegenpartei.

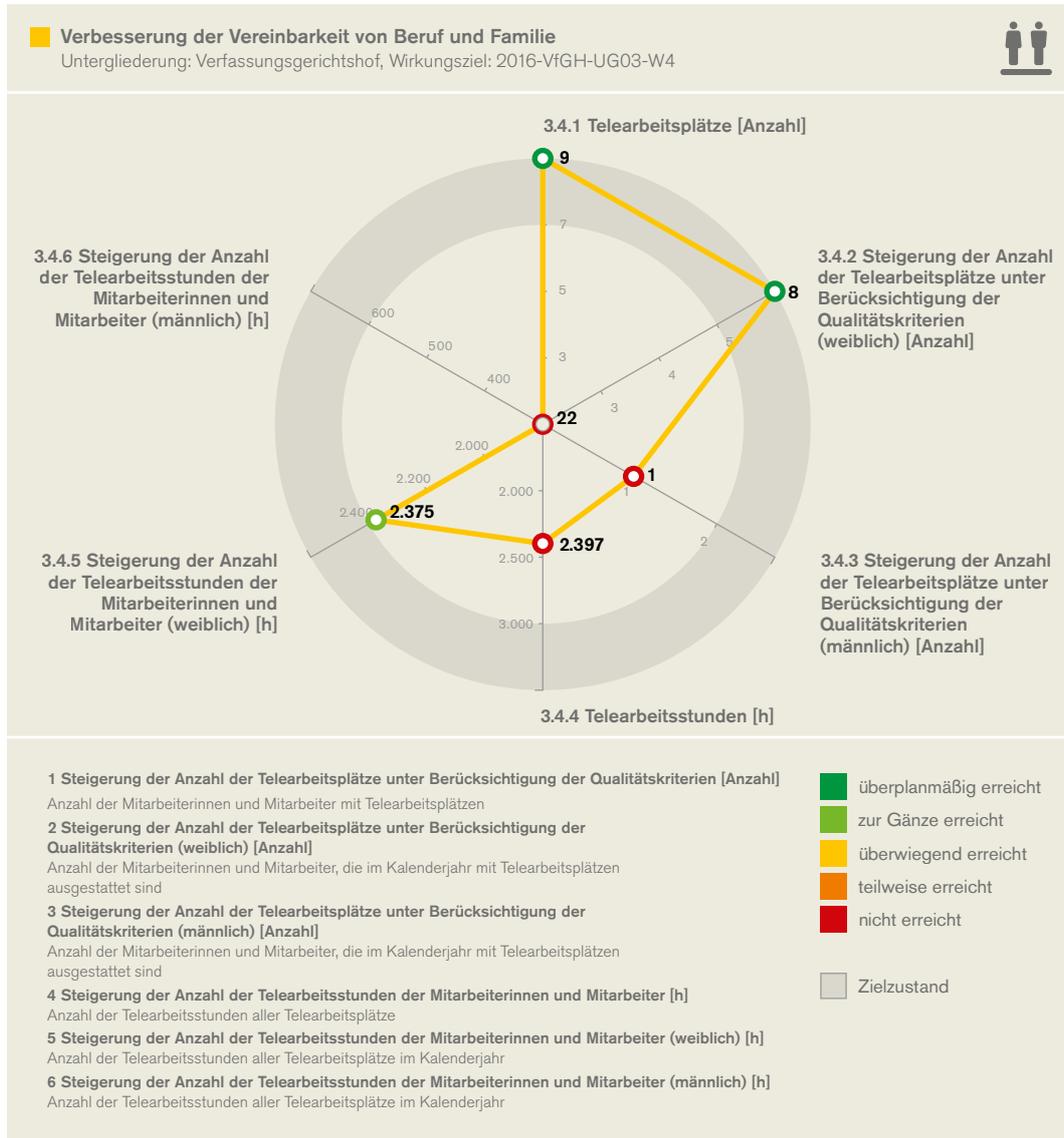
Auch die Aufhebung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 bildete im Berichtsjahr einen Schwerpunkt in der Arbeit des Verfassungsgerichtshofes.

Das Verfahren über diese Anfechtung hat den Verfassungsgerichtshof – und zwar sowohl das Kollegium der Mitglieder als auch das nichtrichterliche Personal – in Anspruch genommen wie noch keine Sache zuvor.



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-VfGH-UG-03-W0004.html>

Ergebnis der Evaluierung



Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

03.4.1 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien [Anzahl]

Aufgrund der optimalen Festlegung der Qualitätskriterien an die technische Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes, die vereinbarte Anwesenheit am Arbeitsplatz zur sozialen Interaktion, das Erfordernis der Führung von Leistungsblättern, das regelmäßige Feedback der Vorgesetzten zur Evaluierung und die Akzeptanz der unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen, besteht großes Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Telearbeitsplatz. Im Verfassungsgerichtshof hat sich Telearbeit positiv weiterentwickelt; die Anzahl der Telearbeitsplätze ist in den letzten Jahren angestiegen.

03.4.2 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien (weiblich) [Anzahl]

Aufgrund der optimalen Festlegung der Qualitätskriterien an die technische Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes, die vereinbarte Anwesenheit am Arbeitsplatz zur sozialen Interaktion, das Erfordernis der Führung von Leistungsblättern, das regelmäßige Feedback der Vorgesetzten zur Evaluierung und die Akzeptanz der unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen besteht großes Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Telearbeitsplatz. Im Verfassungsgerichtshof hat sich Telearbeit positiv weiterentwickelt; die Anzahl der Telearbeitsplätze ist in den letzten Jahren angestiegen.

03.4.3 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien (männlich) [Anzahl]

Aufgrund der optimalen Festlegung der Qualitätskriterien an die technische Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes, die vereinbarte Anwesenheit am Arbeitsplatz zur sozialen Interaktion, das Erfordernis der Führung von Leistungsblättern, das regelmäßige Feedback der Vorgesetzten zur Evaluierung und die Akzeptanz der unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen besteht großes Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Telearbeitsplatz. Im Verfassungsgerichtshof hat sich Telearbeit positiv weiterentwickelt; die Anzahl der Telearbeitsplätze ist in den letzten Jahren angestiegen.

03.4.4 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [h]

Die Reduktion der Telearbeitsstunden resultiert aus den unterjährigen Abgängen von verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, da die neuerliche Nutzung dieser Telearbeitsplätze durch neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst erfolgen kann, wenn die Einschulungsphase absolviert ist.

03.4.5 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (weiblich) [h]

Die Reduktion der Telearbeitsstunden resultiert aus den unterjährigen Abgängen von verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen, da die neuerliche Nutzung dieser Telearbeitsplätze durch neu eintretende Mitarbeiterinnen erst erfolgen kann, wenn die Einschulungsphase absolviert ist.

03.4.6 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (männlich) [h]

Die Reduktion der Telearbeitsstunden resultiert aus den unterjährigen Abgängen von verfassungsrechtlichen Mitarbeitern, da die neuerliche Nutzung dieser Telearbeitsplätze durch neu eintretende Mitarbeiter erst erfolgen kann, wenn die Einschulungsphase absolviert ist.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Es besteht großes Interesse und nachvollziehbare Zufriedenheit bei den Telearbeiterinnen und Telearbeitern, da damit ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht wird. Aufgrund des großen Zuspruchs kann davon ausgegangen werden, dass die richtige Maßnahme zur Erreichung der angestrebten Wirkung gesetzt wurde. Der Verfassungsgerichtshof ist bestrebt, durch die Schaffung eines ausgezeichneten Betriebsklimas und eines perfekten Umfeldes eine Akzeptanz in der Kollegenschaft für unterschiedliche Arbeitsmodelle zu erreichen.

Wirkungsziele

(UG 03) Wirkungsziel 1

Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns

(UG 03) Wirkungsziel 2

Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs

(UG 03) Wirkungsziel 3

Umfassende Modernisierung des Verfassungsgerichtshofs

(UG 03) Wirkungsziel 4

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Maßnahmen

Beitrag zu Wirkungsziel/en	Wie werden die Wirkungsziele verfolgt? Maßnahmen:	Kennzahl / Meilenstein
Globalbudget 03.01 Verfassungsgerichtshof		
WZ 2	Abhaltung von Videokonferenzen mit anderen ausländischen Verfassungsgerichten	Technische Anforderungen zur Abhaltung von Videokonferenzen mit anderen ausländischen Verfassungsgerichten sind vorhanden
WZ 2	Ausbau der Homepage mit zusätzlichen Informationen für Bürgerinnen und Bürger	Erweiterte Inhalte sind im Internet verfügbar
WZ 4	Evaluierung der Telearbeitsplätze 	Telearbeitsplätze erfüllen alle Qualitätskriterien
WZ 1; 3	Interne Qualitätsschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerservice	Schulung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerservice
WZ 3	Koordinationsveranstaltung mit den Landesverwaltungsgerichten	Aktentransfer und sonstige Kontaktnahmen mit den Landesverwaltungsgerichten erfolgen elektronisch

